

Vorwort

In einem Eilverfahren wurde mit Juli 2013 die „GmbH light“ in Österreich eingeführt. „Light“ bedeutete vereinfacht gesagt: Das Mindeststammkapital wurde – aller Kritik zum Trotz (Stichwort: Gläubigerschutz) – auf € 10.000,-- gesenkt. Dadurch wollte man die Rechtsform für Gründer attraktiver gestalten. Gleichzeitig sollten damit aber auch die Einnahmen aus der an diesen Wert anknüpfenden Mindestkörperschaftsteuer sinken. Darüber hinaus fanden mit Juli 2013 noch die folgenden Neuerungen Einzug in das GmbH-Recht:

- keine Verpflichtung zur Veröffentlichung der Neugründung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung; weitere Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind weiterhin zu veröffentlichen;
- die Pflicht der Geschäftsführer die Generalversammlung einzuberufen, wenn die Eigenmittelquote unter 8% sinkt und die Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt und
- die Möglichkeit, dass auch eine bereits bestehende GmbH ihr Stammkapital auf den neuen Mindestbetrag in Höhe von € 10.000,-- herabsetzen kann (§ 54 GmbHG).

Doch nur wenige Monate – und eine Nationalratswahl – später wurde der Kern der seinerzeitigen Novelle bereits wieder „abgeschafft“: Das Stammkapital einer GmbH hat in Zukunft wieder mindestens € 35.000,-- zu betragen und die „GmbH light“ wurde zu einem Auslaufmodell degradiert. Möchte der Gesetzgeber den Gläubigerschutz wieder verbessern? Nein! Die aktuelle Änderung dient – laut den Erläuterungen – ausschließlich dazu, den seinerzeit prognostizierten Steuerausfall zu vermeiden. Mit 1.3.2014 traten jedoch noch weitere Änderungen in Kraft:

- Die GmbH „light“ wird durch die Gründungsprivilegierung ersetzt. Dh: Die Gründung einer GmbH ist weiterhin mit einem Stammkapital von

mindestens € 10.000,-- möglich; dieses ist allerdings innerhalb von 10 Jahren auf mindestens € 35.000,-- zu erhöhen.

- Das Stammkapital von Gesellschaften, die bis Ende Februar 2014 in Form der GmbH light gegründet wurden, ist innerhalb von 10 Jahren auf mindestens € 35.000,-- zu erhöhen.
- Wurde das Stammkapital einer GmbH bis Ende Februar 2014 auf einen Betrag unter € 35.000,-- gesenkt, ist dieses ebenfalls innerhalb von 10 Jahren auf den Betrag von mindestens € 35.000,-- zu erhöhen.

Somit wurden zentrale Änderungen, die tatsächlich dazu geeignet waren, einen finanziellen Anreiz für die Gründung oder Übernahme einer GmbH zu geben, wieder abgeschafft. Nach Intervention der Wirtschaftskammer werden die Änderungen allerdings erst nach einer durchaus großzügig bemessenen Phasing-Out-Phase schlagend und muss auch nicht zB auf Geschäftspapieren auf eine privilegierte Gründung hingewiesen werden.

Die vorliegende Broschüre soll die Änderungen in das Leben einer GmbH eingebettet einfühend darstellen. Für eine ausführliche Darstellung des GmbH-Rechts darf auf das Praxishandbuch „Die GmbH von der Gründung bis zur Auflösung“ hingewiesen werden.

Die Autoren

März 2014